

Satzung

Bürgerstiftung Stolberg (Rhld.)

Präambel

Gutes in Stolberg bewegen: Die Bürgerstiftung Stolberg (Rhld.) will erreichen, dass die Bürgerinnen und Bürger und Wirtschaftsunternehmen in Stolberg mehr Mitverantwortung für die Gestaltung ihres Gemeinwesens übernehmen. Dies soll vor allem durch das Einwerben von Zustiftungen und Spenden geschehen, die die Bürgerstiftung in die Lage versetzen, die Stiftungszwecke Bildung und Erziehung, Jugend- und Altenhilfe, Soziales und Gemeinwesen, Sport, Kultur, Kunst und Denkmalpflege, Umwelt- und Naturschutz und Landschaftspflege, traditionelles Brauchtum und Heimatpflege und öffentliche Gesundheitspflege in Stolberg (Rhld.) zu fördern und zu entwickeln.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Bürgerstiftung Stolberg (Rhld.)“.
- (2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Stolberg (Rhld.).
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben der Stiftung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Bildung und Erziehung, der Jugend- und Altenhilfe, des Sports, der Kunst, Kultur und Denkmalpflege, des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege, des traditionellen Brauchtums und der Heimatpflege, des öffentlichen Gesundheitswesens, der Völkerverständigung sowie zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten dieser Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Daneben kann die Stiftung diese Zwecke auch unmittelbar selbst verwirklichen. Im Einzelfall können die Zwecke auch außerhalb der Stadt Stolberg gefördert werden, wenn dies in erster Linie der Zweckverwirklichung in Stolberg zuträglich ist.
- (3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Förderung von Kooperationen der Organisationen und Einrichtungen, die ebenfalls diese Zwecke verfolgen,
 - die Durchführung von gemeinnützigen Projekten und Maßnahmen auf dem Gebiet des Stiftungszweckes allein oder in Kooperation mit den Organisationen und Einrichtungen in Stolberg,
 - die Schaffung und Unterstützung lokaler gemeinnütziger Einrichtungen und Projekte, die im Bereich der steuerbegünstigten Stiftungszwecke tätig sind,

- (4) Die Zwecke der Stiftung können sowohl durch eigene als auch durch fördernde Projekte und Maßnahmen verwirklicht werden. Die aufgeführten Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.
- (5) Die Stiftung übernimmt keine Aufgaben im Rahmen ihrer Stiftungszwecke, die zu den Pflichtaufgaben der Städte und Gemeinden sowie anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften im Sinne des gesetzlichen Auftrags anderer Körperschaften gehören (hoheitsrechtliche Aufgaben).

§ 3

Mittelverwendung

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf niemanden durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (2) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zeitnah für die satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden. Die Stiftung kann im Rahmen des steuerrechtlich zulässigen (§ 58 Nr. 5 AO) für ein angemessenes Andenken ihrer Stifter sorgen.
- (3) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechtes dies zulassen. Der Vorstand kann freie Rücklagen im Sinne des § 58 Nr. 7a Abgabenordnung dem Stiftungsvermögen zuführen.
- (4) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Stiftungsleistungen. Die Empfänger von Stiftungsleistungen sollen über deren Verwendung Rechenschaft ablegen.

§ 4

Vermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht zum Zeitpunkt ihrer Errichtung aus dem im Stiftungsgeschäft bestimmten Betrag. Das Vermögen ist grundsätzlich in seinem Wert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Das Vermögen ist sicher und ertragbringend anzulegen. Die gewählten Anlageformen sollen sich durch Nachhaltigkeit auszeichnen.
- (2) Die Stiftung kann Zuwendungen (Zustiftungen, Spenden, Bußgelder, Zuschüsse etc.) entgegennehmen, ist hierzu aber nicht verpflichtet.
- (3) Die Stiftung kann folgende Mittel ihrem Vermögen zuführen:
 - a. Zuwendungen, wenn der Erblasser keine Verwendung für den laufenden Aufwand der Stiftung vorgeschrieben hat.
 - b. Zuwendungen, bei denen der Zuwendende ausdrücklich erklärt, dass sie zur Ausstattung der Stiftung oder zur Erhöhung des Vermögens bestimmt sind.
 - c. Zuwendungen aufgrund eines Spendenaufrufs der Stiftung, wenn aus dem Spendenaufruf ersichtlich ist, dass Beträge zur Aufstockung des Vermögens erbeten werden.
 - d. Sachzuwendungen, die ihrer Natur nach zum Vermögen gehören.
- (4) Zustiftungen ab einem vom Vorstand festzulegenden Betrag können mit dem Namen des Zustifters verbunden werden.

- (5) Zustiftungen können ab einem vom Vorstand festzulegenden Betrag mit einer Zweckbindung verknüpft werden; sie sind dann innerhalb der Stiftung dem Willen des Zuwendenden entsprechend zu führen.
- (6) Die Stiftung kann die Treuhänderschaft für unselbständige (nichtrechtsfähige) Stiftungen übernehmen.

§ 5

Stiftungsorganisation

- (1) Organe der Stiftung sind:
 - a. das Stifterforum
 - b. der Stiftungsrat
 - c. der Vorstand

- (2) Vorstand und Stiftungsrat können sich eine Geschäftsordnung geben, in der insbesondere geregelt werden:
 - Einberufung,
 - Ladungsfristen und -formen,
 - Abstimmungsmodalitäten und Beschlussfähigkeit,
 - Geschäftsverteilungsplan,
 - Vertretungsmöglichkeiten,
 - Rechte Dritter, an Sitzungen teilzunehmen.

- (3) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 6

Stifterforum

1. Mitgliedschaft

- (1) Das Stifterforum besteht aus den Gründungstiftern und den Zustiftern.
- (2) Gründungstifter sind Personen, die einzeln mindestens 500 Euro gestiftet haben.
- (3) Zustifter sind Personen, die nach der Anerkennung der Stiftung mindestens 500 Euro gestiftet haben.
- (4) Die Gründungstifter und die Zustifter gehören dem Stifterforum auf Lebenszeit an.
- (5) Die Mitgliedschaft ist weder übertragbar noch geht sie mit dem Tode des Stifters auf dessen Rechtsnachfolger über.
- (6) Juristische Personen und Personenvereinigungen können ab einem Betrag von 1.000 Euro Gründungstifter oder Zustifter werden. Sie lassen sich im Stifterforum durch eine natürliche Person vertreten, die sie dem Vorstand gegenüber benennen. Sie gehören dem Stifterforum als Gründungstifter oder als Zustifter für 20 Jahre an.
- (7) Bei Zustiftungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen kann der Erblasser eine natürliche Person bestimmen, die dem Stifterforum angehören soll; für die Dauer von deren Zugehörigkeit gilt Abs. 4 sinngemäß.

2. Organisation und Aufgaben

- (1) Das Stifterforum wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einberufen.
- (2) Der Vorstand lädt mit einer Frist von zwei Wochen im Voraus ein.
- (3) Die Einladung ist ordnungsgemäß, wenn sie an die Mitglieder des Stifterforums unter der zuletzt bekanntgegebenen Adresse oder durch öffentliche Bekanntmachung in einer lokalen Zeitung erfolgt ist.
- (4) Das Stifterforum nimmt den Jahresabschluss und ebenso den Geschäfts- und Wirtschaftsplan für das jeweilige Jahr zur Kenntnis.
- (5) Die Mitglieder des Stifterforums wählen den Stiftungsrat.
- (6) Das Stifterforum ist unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

§ 7

Stiftungsrat

1. Mitgliedschaft

- (1) Der Stiftungsrat wird vom Stifterforum gewählt.
- (2) Er besteht aus mindesten drei und maximal neun Personen und wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
- (3) Die Mitglieder des ersten Stiftungsrates ergeben sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (4) Die Amtszeit des Stiftungsrates beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so kann das Stifterforum einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit wählen.
- (5) Nach Ablauf ihrer Amtszeit führen die amtierenden Stiftungsratsmitglieder die Geschäfte bis zur Neuwahl fort.
- (6) Sollte die Mindestzahl der Mitglieder mit dem Ausscheiden eines Mitglieds unterschritten werden, so wählt das Stifterforum in der nächsten Versammlung einen Nachfolger.
- (7) Der Stiftungsrat kann zur Unterstützung seiner Tätigkeit Stifter- und Stifterinnen in begründeten Fällen in ein Kuratorium berufen, dass den Stiftungsrat ideell unterstützt. Der Stiftungsrat kann dem Kuratorium eine Geschäftsordnung geben und darin insbesondere auch die Beendigung der Mitgliedschaft in dem Kuratorium regeln.

2. Aufgaben

- (1) Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung der Stiftungszwecke und berät den Vorstand hinsichtlich der Festlegung der konkreten Ziele und Prioritäten der Stiftung. Er kann vom Vorstand jederzeit Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen der Stiftung verlangen und ist von ihm regelmäßig, d.h. mindestens halbjährlich über die Entwicklung der Stiftung sowie jährlich über ihre Einnahmen und Ausgaben zu unterrichten. Er tritt mindestens einmal pro Halbjahr zusammen.
- (2) Der Stiftungsrat:
 - a. beschließt über den Geschäfts- und Wirtschaftsplan für das jeweilige Haushaltsjahr sowie den Jahresabschluss des Vorjahres,
 - b. beschließt über die Zweckänderung und wesentliche Änderungen der Satzung (§12) und die Auflösung der Stiftung (§13),

- c. legt die Geschäfte fest, die der Vorstand nur mit Zustimmung des Stiftungsrates tätigen darf,
- d. er wählt die Mitglieder des Vorstandes.

Weiterhin kann der Stiftungsrat Anlagegrundsätze für das Stiftungsvermögen festlegen.

§ 8

Vorstand

1. Mitgliedschaft

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, maximal fünf Personen. Er wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden.
- (2) Gleichzeitige Mitgliedschaft im Vorstand und im Stiftungsrat ist ausgeschlossen.
- (3) Der erste Vorstand ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Seine Amtszeit beträgt drei Jahre. Das Amt der folgenden Vorstände endet ebenfalls jeweils nach drei Jahren.
- (4) Der Vorstand wird vom Stiftungsrat gewählt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird der Nachfolger für den Rest der Amtszeit gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Mitglieder des Vorstandes können vom Stiftungsrat aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmberechtigten abberufen werden. Wichtige Gründe können z. B. ein nachhaltiger Mangel der Beteiligung an der Vorstandsarbeit oder grobe Verstöße gegen die Interessen der Stiftung sein. Vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Vorstandsmitglied Anspruch auf Gehör.

2. Aufgaben

- (1) Der Vorstand hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters der Stiftung.
- (2) Er handelt durch den Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied. Eine Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB kann durch den Stiftungsrat erteilt werden.
- (3) Der Vorstand leitet die Stiftung. Er legt im Rahmen des Stiftungszwecks die konkreten Ziele, Prioritäten sowie das Maßnahmen- und Förderkonzept fest. Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates und für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens. Er berichtet dem Stiftungsrat über den Geschäftsgang und die Aktivitäten der Stiftung. Er legt einen Tätigkeitsbericht vor.
- (4) Der Vorstand ist verpflichtet,
 - a. über das Vermögen der Stiftung und ihre Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen,
 - b. vor Beginn eines Geschäftsjahres einen Geschäfts- und Wirtschaftsplan zu erstellen, der die strategischen Grundsatzentscheidungen enthält und insbesondere die zufördernden Projekte beschreibt,
 - c. nach Ende des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss zu erstellen; der Jahresabschluss soll den für Kaufleute geltenden Rechnungslegungsvorschriften entsprechen;über die als Sondervermögen geführten Stiftungen gesondert Buch zu führen und Jahresabschlüsse zu erstellen.

3. Befugnisse

- (1) Der Vorstand kann im Rahmen der finanziellen Mittel der Stiftung zur Erledigung ihrer Aufgaben einen Geschäftsführer und/oder Hilfspersonen beschäftigen, die ehrenamtlich, neben- oder hauptamtlich, auch gegen Entgelt, tätig sind. Er kann außerdem einzelne Stiftungsaufgaben Dritten übertragen.
- (2) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Gremien einrichten, z.B. Arbeitsgruppen, Auswahlgremien, einen Beirat usw.. In dem Fall kann er für diese eine Geschäftsordnung erlassen, die der Stiftungsrat genehmigt.
- (3) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Stiftungsrates Fördermitgliedschaften, Patenschaften, Ehrenmitgliedschaften und eine Schirmherrschaft vorsehen.
- (4) Der Vorstand beschließt über Änderungen der Satzung (§11) und die Auflösung der Stiftung (§12) gemeinsam mit dem Stiftungsrat.

4. Entschädigung, Vergütung

Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Insbesondere erhalten sie kein Entgelt seitens der Stiftung für ihre Tätigkeit. Sie haben jedoch nach Maßgabe eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen. Hierfür kann der Stiftungsrat auch einen angemessenen Pauschbetrag festlegen.

§ 9

Beschlüsse

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes, des Stiftungsrates und des Stifterforums werden in der Regel auf Sitzungen bzw. Versammlungen gefasst. Der Vorstand und der Stiftungsrat, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Ein abwesendes Mitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen. Kein Mitglied kann mehr als ein weiteres Mitglied vertreten.
- (3) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse in dringenden Fällen auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Dies gilt nicht für Beschlüsse nach § 12 der Satzung, soweit sich Satzungsänderungen auf den Stiftungszweck oder die Organisation wesentlich auswirken, und nach § 13 der Satzung.

§ 10

Der Geschäftsführer

- (1) Die Stiftung kann eine Geschäftsführung einrichten.
- (2) Der Vorstand beschließt in diesem Fall eine Geschäftsordnung, in der er den Umfang der übertragenen Aufgaben festlegt und die erforderlichen Vollmachten erteilt.
- (3) Der Geschäftsführer hat die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne der §§ 86 und 30 BGB. Er führt die laufenden Geschäfte nach den in der Geschäftsordnung festgelegten Richtlinien. Er ist dem Vorstand verantwortlich und an dessen Weisungen gebunden. Er kann dem Vorstand oder dem Stifterforum angehören.

§ 11

Die Fachausschüsse

Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit Fachausschüsse einrichten und sie mit einem Budget ausstatten. Er kann auch Personen, die keine Stifter sind, in die Fachausschüsse berufen.

§ 12

Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse

- (1) Änderungen der Satzung sind durch einen gemeinsamen Beschluss von Vorstand und Stiftungsrat mit einer 2/3 Mehrheit der Anwesenden möglich.
- (2) Über alle Beschlüsse, mit denen die Satzung geändert wird, ist die Stiftungsbehörde innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung zu unterrichten. Beschlüsse, durch die der Stiftungszweck oder die Organisation der Stiftung wesentlich verändert wird, bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde.
- (3) Durch die Änderung der Satzung darf die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigt werden.

§ 13

Auflösung der Stiftung

- (1) Vorstand und Stiftungsrat können gemeinsam mit einer Mehrheit von 3/4 ihrer Mitglieder die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehrerer anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 11 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.
- (2) In jedem Fall ist die Genehmigung der Stiftungsbehörde einzuholen.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Stolberg (Rhld.), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14

Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 15

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des Stiftungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GV.NRW S.52). Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Köln. Oberste Stiftungsbehörde ist das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

§ 16

Inkrafttreten

Die Stiftung erlangt ihre Rechtsfähigkeit mit dem Tag der Zustellung ihrer Anerkennungsurkunde. Gleichzeitig tritt diese Satzung in Kraft.

Stolberg, 02/07/2012

Wolfgang / Herrmann